

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Frankfurt am Main

Herausgegeben von
Marietta Auer
Thomas Duve
Stefan Vogenauer

Band 332

Moderne Regulierungsregime 6



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2025

Plurale Rechtsverständnisse?

Begriff und Grundlagen des Rechts
in den juristischen Teildisziplinen im
späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

Herausgegeben von
Peter Collin
Leonard Wolckenhaar



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2025

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2025

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Verlag: Vittorio Klostermann GmbH
Postanschrift: Westerbachstraße 47, 60489 Frankfurt am Main
E-Mail-Adresse: verlag@klostermann.de

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.
Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04548-9

Inhalt

PETER COLLIN / LEONARD WOLCKENHAAR

Einleitung:

Disziplinentektonik und Grundlagenreflektionen »um 1900« 1

ANDREAS FUNKE

Rechtsverständnisse in der Rechtstheorie um 1900 61

DORIS SCHWEITZER

Rechtssoziologie und Normbegriff im privatrechtlichen Methodenstreit
Anfang des 20. Jahrhunderts 85

CARSTEN KREMER

Staatsrechtsverständnisse in der Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts ... 107

CHRISTOPH-ERIC MECKE

Plurale Rechtsverständnisse?

Privatrechtswissenschaft im späten 19. Jahrhundert 135

JOHANNES W. FLUME

Ein gefährdeter »Pionier«.

Disziplin- und Rechtsverständnis der Handelsrechtswissenschaft
im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert 181

LEONARD WOLCKENHAAR

»wo von Recht ernsthaft die Rede sein soll«.

Zum Rechtsbegriff in der Verwaltungsrechtswissenschaft »um 1900« 207

MILAN KUHLI

Rechtsverständnis(se) in der Strafrechtswissenschaft um 1900.

Am Beispiel von Karl Binding und Max Ernst Mayer 337

MARTIN OTTO

Den Hohlraum füllen.

Die evangelische Kirchenrechtswissenschaft zwischen Historie
und Theologie... .. 357

MICHAEL DROEGE

»Finanz- und Steuerrecht als juristische Disziplin« –

Deutungen und Eigenheiten ihres Gegenstandes 391

PETER COLLIN	
Rechtsverständnisse des Wirtschaftsrechts	409
MARGRIT SECKELMANN	
»Gewerblicher Rechtsschutz« zwischen praktischer Notwendigkeit und rechtsdogmatischen Zweifeln	429
Autorinnen und Autoren... ..	455

Einleitung: Disziplinentektonik und Grundlagenreflexionen ›um 1900‹*

- I. Ein Problemaufriss:
Rechtsdisziplinen, Rechtsverständnisse und Umbruchzeiten

1. Einführende Bemerkungen

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert entwickelte die deutsche Rechtswissenschaft ein Erscheinungsbild, das in vielen Zügen mehr und mehr dem heutigen ähnlich wurde.¹ Dazu gehörte zum einen die Einkleidung des Rechtsstoffs in Systeme des positiven Rechts und seine Überformung durch zentrale Begriffe – nicht nur im Zivilrecht, wo dieser Prozess ohnehin schon viel früher eingesetzt hatte, sondern auch in anderen rechtswissenschaftlichen Disziplinen. Zum anderen ist die Herausbildung neuer Rechtsgebiete dazuzuzählen: Auch wenn in der Geschichte der Rechtswissenschaft »dutzende [...] Konstituierungsprozesse« diverser (Teil-)Fächer stattgefunden haben,² so stellt die Wende vom

* Der vorliegende Sammelband geht auf eine Tagung zurück, die im November 2019 am hiesigen Max-Planck-Institut stattgefunden hat. Wir danken allen Beiträgerinnen und Beiträgern für ihre Mühe und Geduld. Unseren studentischen Hilfskräften Caroline Hoffmann und Richard Vigil danken wir für ihre Hilfe bei der Vorbereitung der Tagung und der Durchsicht der Beiträge. Ein besonderer Dank geht an das Team unserer Redaktionsabteilung, insbesondere Otto Danwerth, Nadine Gurrus und Karin Reichstein, für die gewohnt qualitätvolle Fertigstellung des Buches. Joachim Rückert danken wir für wertvolle Hinweise bei der Niederschrift der Einleitung.

1 THOMAS DUVE, *Normativität und Empirie im öffentlichen Recht und der Politikwissenschaft um 1900. Historisch-systematische Untersuchung des Lebens und Werks von Richard Schmidt (1862–1944) und der Methodenentwicklung seiner Zeit*, Ebelsbach 1998, insb. S. 2, 282; JAN SCHRÖDER, Zur Geschichte der juristischen Methodenlehre zwischen 1850 und 1933, in: *Rechtsgeschichte* 13 (2008), S. 160–175, insb. 160.

2 MICHAEL STOLLEIS, Wie entsteht ein Wissenschaftszweig? Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht nach dem Ersten Weltkrieg, in: HELMUT BAUER, DETLEF CYZBULKA, WOLFGANG KAHL, ANDREAS VOSSKUHL (Hg.), *Umwelt, Wirt-*

19. zum 20. Jahrhundert doch eine Phase besonderer Häufung dar. Es war die Zeit einer intensiven Umschichtung und Modernisierung der Jurisprudenz. Allerdings lassen sich diese Vorgänge nicht nur auf die Jahrhundertwende oder das unmittelbar vorangehende oder nachfolgende Jahrzehnt datieren. In einigen Rechtsgebieten fanden die entscheidenden Entwicklungsschübe auch davor oder danach statt. Auffällig ist aber, dass sich diese Entwicklung auf etwa die ersten zwei Jahrzehnte vor bzw. nach der Jahrhundertwende konzentrierte und in wenigen Jahren um 1900 gewissermaßen bündelte.

Dies geschah im Wesentlichen auch als Teil eines Ausdifferenzierungsprozesses, sichtbar werdend u. a. an entsprechenden Lehrstuhlbezeichnungen, Institutsgründungen, neuen Lehrbüchern und Zeitschriften.³ Etliche neue juristische Disziplinen bildeten ihr eigenes Profil aus und auch in den bereits etablierten Disziplinen wurden frühere Selbstverständlichkeiten auf den Prüfstand gestellt.

Dies führt zu der Frage, die für den vorliegenden Sammelband leitend sein soll: Lässt sich für diesen als Hochphase fächermäßiger Ausdifferenzierung identifizierten Zeitraum auch eine Pluralisierung von »Rechtsverständnissen« ausmachen, also von Grundverständnissen davon, was Recht ist?

Es spricht einiges dafür, dass es gerade – mehr oder weniger spezifische – Rechtsverständnisse sind, die für die jeweiligen rechtswissenschaftlichen Disziplinen konstituierende oder identitätsstiftende Funktion haben.⁴ Dabei liegt die

schaft und Recht. Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 65. Geburtstages von Reiner Schmidt. 16./17. November 2001, Tübingen 2012, S. 1–14, 3, dort auch mit deutlicher Schwerpunktsetzung auf dem späten 19. und vor allem dem früheren 20. Jahrhundert.

- 3 Auf die erheblichen Zuwachsraten der 1890er Jahre bei Zeitschriftenneugründungen hinweisend JOACHIM RÜCKERT, Zur Charakteristik führender juristischer Periodika im 19. Jahrhundert in Deutschland, in: *Juridica International* 17 (2010), S. 19–39, 21.
- 4 JAN SCHRÖDER, Zivilistisches und publizistisches Denken um 1900. Zwei Beispiele, in: *Rechtsgeschichte* 19 (2011), S. 294–299, 294, 298 f.: »Zivilistik und Publizistik um 1900 haben nicht nur, was selbstverständlich ist, ihre besonderen, voneinander unterschiedenen Fachgebiete, sondern kommen offenbar auch bei allgemein rechtstheoretischen, die ganze Rechtswissenschaft umfassenden Fragen manchmal zu ganz unterschiedlichen Lösungen. Es scheint eine spezifisch zivilistische und eine spezifisch publizistische Denkweise zu geben, die weit über die eigene Disziplin hinaus die Einstellung zu Grundfragen des Rechts prägt. [...] In zwei rechtstheoretischen Grundfragen (Abhängigkeit des Gewohnheitsrechts vom Staat, Reichweite der Gesetzesauslegung) weichen um 1900 die Ansichten der Publizisten und der Zivilisten auffällig voneinander ab.« Für das öffentliche Recht in Bezug auf Staatsverständnisse OLIVER LEPSIUS, Funktion und Wandel von Staatsverständnissen, in: ANDREAS VOSSKUHL, CHRISTIAN BUMKE, FLORIAN MEINEL (Hg.), *Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates*

Annahme nahe, dass mit »Erhöhung der binnendisziplinären Spezialisierungsdynamik« eine »Zunahme selektiver Aufmerksamkeit« einhergeht und damit etwa die »Gefahr, dass die kommunikative Distanz zwischen den Subdisziplinen so groß wird, dass der wechselseitige Transfer von Anregungen nicht mehr möglich ist«, dass also die – zugleich doch an Einheitsidealen wie der generalistischen Berufsausbildung festhaltende – »Disziplin ›Rechtswissenschaft« sich in Spezialdiskurse zerlegt«. ⁵ Dann wäre die »Kohärenz« der Rechtswissenschaft im Gesamten »von einer Verständigung über die gemeinsamen methodischen und theoretischen Grundlagen« abhängig, also ihrer Fähigkeit, trotz zunehmender Ausdifferenzierung »ein gemeinsames Grundlagenverständnis der Rechtswissenschaft« aufrechtzuerhalten. ⁶

Schon vor dem Hintergrund solcher abstrakten Annahmen scheinen konkrete wissenschaftsgeschichtliche Untersuchungen dazu lohnend, von welchen Grundverständnissen die sich stärker differenzierenden (Teil-)Disziplinen geleitet wurden, ob und wie – und aus welchen Anlässen – sie über Grundlagen reflektierten, sich dabei pluralisierten oder aber weiter gewissermaßen auf einem von allen geteilten Sockel auflagen.

Freilich bedarf diese Fragestellung noch weiterer Erläuterung: Was sind »Rechtsverständnisse«? Grundverständnisse von dem, was Recht ist, zielen natürlich in erster Linie auf den Rechtsbegriff, auf eine bestimmte Definition von Recht bzw. Rechtsnorm, aus der sich meist auch die Entscheidung für die

im Spannungsfeld der Disziplinen, Berlin 2013, S. 37–58, 48. Für eine starke Betonung der Relevanz des Rechtsverständnisses auch für Methodenfragen vgl. nur MARIETTA AUER, *Die Kunst des Weglassens* (Rez. zu: Jan Schröder, *Recht als Wissenschaft*, 2 Bde., 3. Aufl., München 2020), in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 30 (2022), S. 232–238, insb. 232.

5 THOMAS GUTMANN, Intra- und Interdisziplinarität: Chance oder Störfaktor, in: ERIC HILGENDORF, HELMUTH SCHULZE-FIELITZ (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2. Aufl., Tübingen 2021, S. 93–118, 99 f.

6 Ebd., S. 99 f. Ähnlich MATTHIAS JESTAEDT, Perspektiven der Rechtswissenschaftstheorie, in: DERS., OLIVER LEPSIUS (Hg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen 2008, S. 185–205, 195: Wenn (noch) von der einen Disziplin »Rechtswissenschaft« gesprochen werden könne, dann nur, wenn diese sich auf einen einheitlichen Rechtsbegriff beziehe (»identitätssichernder Begriff von Recht«). Demgegenüber zeige sich jedenfalls heute »Recht« als Gegenstand der Rechtswissenschaft für höchst unterschiedliche Phänomene«, etwa »Recht als normativer, als historischer, als sozialer, als ökonomischer, als motivationspsychologischer, als linguistischer usf. Faktor, Recht als Gegebenes und Recht als Aufgegebenes, Recht als kontingentes Menschenwerk oder Recht als eherne Ordnung der Vernunft usf.« Angesichts dieser »Gegenstandsvielfalt dessen, was unter ›Recht« verstanden werden kann«, sei nach deren »(inter)disziplinären Konsequenzen« zu fragen. Aufgrund seines eigenen Ansatzes betont er insoweit, S. 200, »dass jede juristische Disziplin grundsätzlich einen eigenen Begriff von Recht zugrunde legt, dass also gerade kein disziplinübergreifender, inhaltsidentischer Begriff (und Gegenstand) ›Recht« existiert.«

maßgeblichen Rechtsquellen ergibt.⁷ Über die relativ enge Kategorie des Rechtsbegriffs hinaus kann der Kreis aber noch weiter gezogen werden. Grundverständnisse betreffen zum Beispiel ebenso die Frage nach Normstrukturen, nach zentralen Rechtsinstitutionen, nach Geltungsreichweiten, nach Regelungszielen und nach Rechtsadressaten.⁸ Weiter fällt hierin die Frage nach dem Verhältnis von »Sein« und »Sollen«. In Grundverständnissen kommt schließlich auch eine bestimmte methodische Offenheit oder Abgeschlossenheit zum Ausdruck: Inwieweit inkorporierte man die Erkenntnisse von »Nachbardisziplinen«?

Allerdings unterschieden sich Rahmenbedingungen und Motivlagen. »Junge« Disziplinen, so die Ausgangsüberlegung, konnten es nicht bei der Verwaltung des ihnen zugewiesenen Normenbestandes belassen, sondern mussten sich in ihrem Bestreben nach Profilierung auch theoretisch armieren. Das ist freilich erst einmal nur eine Annahme, die der Überprüfung bedarf. Die »etablierten« rechtswissenschaftlichen Disziplinen, Ende des 19. Jahrhunderts also vor allem das bürgerliche und das Strafrecht, waren jedenfalls nicht einem derartigen Profilierungsdruck unterworfen. Allerdings unterlagen sie Modernisierungszwängen, zumal sie von der Ausdifferenzierung neuer Disziplinen mindestens dann nicht unberührt bleiben konnten, wenn diese sich samt ihres Gegenstandsbereichs aus ihnen als »Mutterdisziplinen« herauslösten.⁹ Insofern kann man vereinfacht gesagt zwischen Gründungs- und Modernisierungsphasen unterscheiden. Aber auch die Profilierung von Grundlagenfächern, soweit sie sich schon als solche herausgebildet hatten, ging eigene Wege; sie bildeten nicht lediglich einen »Allgemeinen Teil«, der vor die Klammer der fachjuristischen Disziplinen gezogen wurde und deren Rationalitäten in abstrakterer Form wiedergab,¹⁰ sondern entwickeln ihre

7 SCHRÖDER, Zur Geschichte der juristischen Methodenlehre (Fn. 1), S. 161, konstatiert gerade für diesen Themenbereich – ebenfalls in Bezug auf das späte 19. und das frühe 20. Jahrhundert – ein erhebliches Forschungsdefizit. Vgl. aber inzwischen die Beiträge und den historischen Überblick in: JOACHIM RÜCKERT, RALF SEINECKE (Hg.), *Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner*, 3. Aufl., Baden-Baden 2017.

8 Ähnlich auch RALF DREIER, Jherings Rechtstheorie – eine Theorie evolutionärer Rechtsvernunft?, in: OKKO BEHREND (Hg.), *Jherings Rechtsdenken. Theorie und Pragmatik im Dienste evolutionärer Rechtstechnik*, Göttingen 1996, S. 222–234, 228 (anhand der Analyse von Jherings Rechtsverständnis).

9 Vgl. die Bemerkung bei RUDOLF STICHWEH, Differenzierung der Wissenschaft, hier nach dem Abdruck in: DERS., *Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen*, Bielefeld 2013, S. 15–45, 16, es werde »kaum je [...] mitthematisiert, wie die Entstehung neuer Disziplinen die vorher bereits bestehenden Disziplinen verändert.«

10 Auch wenn dieser Aspekt ebenfalls eine wichtige Rolle spielte, vor allem im Zuge der Herausbildung der unten anzusprechenden Rechtstheorie oder »All-

eigenen Themen und Methoden. Damit ist das Bild aber bei weitem nicht vollständig. Denn die für die Klärung grundlegender Rechtsverständnisse maßgeblichen Ausdifferenzierungen vollzogen sich, wenn es um Methoden und rechtsphilosophische Ausrichtungen ging, nicht nur entlang der Grenzen juristischer Fächer, sondern auch über diese hinweg. Pluralität gab es nicht nur zwischen den Disziplinen, sondern auch innerhalb dieser.

Diese Einleitung soll zunächst einige Rahmenbedingungen verdeutlichen. Dies beginnt mit einer Kurzdarstellung der »äußeren« Disziplinenentwicklung. Dem folgen einige Ausführungen zum gewählten Untersuchungszeitraum: den Jahrzehnten um die Jahrhundertwende herum, also ab dem Ende der 1860er, jedenfalls seit den 1880er, bis in die 1920er Jahre; das Jahr 1900 dabei gewissermaßen als Kulminationspunkt. Mit der Vorstellung bestimmter Schlüsselbegriffe und Streitkonstellationen soll schließlich das Feld umrissen werden, innerhalb dessen sich die disziplinären Debatten terminologisch, methodisch und thematisch bewegten. Einschränkend muss allerdings gesagt werden, dass dies angesichts der Größe des Untersuchungsbereichs nur skizzen- und teilweise nur aspekthaft geschehen kann und hierbei ganz überwiegend auf Sekundärliteratur zurückgegriffen werden muss. Verallgemeinernde Äußerungen stützen sich daher nicht auf eine systematische Auswertung von Primärquellen, sondern auf entsprechende Befunde der Forschungsliteratur. Im zweiten Teil der Einleitung werden die Erträge der einzelnen Beiträge des Bandes skizziert.

2. Juristische Disziplinen auf dem Weg ins 20. Jahrhundert

a) *Vorbemerkungen zum Disziplinbegriff*

Vorauszuschicken ist zumindest in Umrissen, was hier überhaupt unter einer »Disziplin« verstanden werden soll. Der Begriff wird in unterschiedlichen Zusammenhängen verschieden definiert. Unterschiede zeigen sich zunächst bei der Erklärung der Faktoren und Mechanismen der Entwicklung und

gemeinen Rechtslehre«, die in diesem Band im Beitrag von ANDREAS FUNKE behandelt wird. Solche Tendenzen wiederum können ihrerseits mit der Steigerung der Disziplinendifferenzierung in Zusammenhang gebracht werden, vgl. nur STICHWEH, Differenzierung der Wissenschaft (Fn. 9), S. 42 (wenn auch eher für die oberhalb einzelwissenschaftlicher Teildisziplinen liegende Ebene): Dort geht es um die Frage, ob »eine stets weiter in feinere Unterteilungen vorangetriebene Auffächerung des Systems, die im Maße, in dem sie die Einheit der Wissenschaft unanschaulich werden läßt, die Wissenschaft zwingt, sich über ihren eigenen Zusammenhang Gedanken zu machen«; »Dafür« stehe »der Wissenschaft wiederum nur das Mittel einer differenzierten Subdisziplin des Wissenschaftssystems zur Verfügung.«

Differenzierung von Disziplinen: Teils werden diese als Reaktion auf außerwissenschaftliche Entwicklungen gedeutet (für die Rechtswissenschaft können hierzu im weiteren Sinne auch die Entwicklungen in Rechtssetzung und Rechtsprechung gezählt werden), teils eher als weitgehend autonom-wissenschaftsinterner Effekt immer spezieller werdender wissenschaftlicher Kommunikation in ihrer sich verselbständigenden Eigendynamik. Den ersterwähnten Beschreibungszugang findet man meist in der Wissenschaftsgeschichte im engeren Sinne,¹¹ den zweiten eher in wissenschaftstheoretisch angeleiteten oder soziologisch ausgerichteten Untersuchungen.¹² Letztere verfahren voraussetzungsreicher und stellen tendenziell höhere Ansprüche an den Disziplinbegriff als primär wissenschaftsgeschichtlich ausgerichtete Arbeiten.¹³ Diese wiederum beobachten und typisieren Abläufe der Disziplinentwicklung (»Förderungsphase«, »Gründungsphase«, »Etablierungsphase«), auch wenn deren Reihenfolge »freilich nicht zwingend« ist.¹⁴ Anregungen, die für die Fragestellungen dieses Bandes wichtig sind, gehen von beiden Ausrichtungen aus. Daher wird hier ein eher offenes und nicht zu stark aufgeladenes Disziplinverständnis zugrunde gelegt, das sich auf eine Vielzahl von Indikatoren stützen kann.¹⁵

Dies betrifft zunächst die Frage, welche die konstitutiven Kernelemente einer Disziplin sind. Im Unterschied zu den primär auf Forschung als maßgeblichen Faktor abstellenden theoretisch-soziologischen Zugriffen zeigt sich insbesondere in (rechts-)wissenschaftsgeschichtlichen Arbeiten ein deutliches Schwergewicht auf der Lehre (in Form von Lehrbüchern und Vorlesungen),¹⁶ die manchmal fast als allein hinreichendes Kriterium verstanden zu werden scheint,¹⁷ zumal wenn

11 So recht deutlich bei MICHAEL STOLLEIS, etwa: Wie entsteht ein Wissenschaftszweig? (Fn. 2), S. 3 f., 8, 10 f.

12 Dazu sind in erster Linie die Arbeiten Rudolf Stichwehs zu nennen, von denen hier auf einige knapp hinzuweisen sein wird.

13 Unterscheidung zwischen Anlegung eines Disziplinbegriffs im »pragmatisch-deskriptiven Sinne« einer- und andererseits eines »anspruchsvolleren, wissenschaftstheoretisch fundierten Begriffs einer Disziplin« etwa bei MATTHIAS JESTAEDT, »Öffentliches Recht« als wissenschaftliche Disziplin, in: CHRISTOPH ENGEL, WOLFGANG SCHÖN (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, S. 241–281, 246.

14 STOLLEIS, Wie entsteht ein Wissenschaftszweig? (Fn. 2), S. 2.

15 Beispielhaft ebd., S. 2: Lehrveranstaltungen, Grundrisse, Lehrbücher, Zeitschriften, Rezensionen, Aufnahme in Prüfungsordnungen, Kongresse, Institutsgründungen, Forschungsfinanzierung etc.

16 Vgl. etwa IVANA MIKEŠIĆ, *Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin. Die Anfänge 1918–1933*, Tübingen 2002, S. 8.

17 So OTTO E. KEMPEN, Wie kam Saul unter die Propheten (1. Sam. 10)? Über den Einfluss jüdischer Rechtsgelehrter auf die Herausbildung des deutschen Arbeitsrechts, in: MICHAEL STOLLEIS, TILL VAN RAHDEN (Hg.), *Emanzipation und Recht*.

eher von »Fächern« die Rede ist.¹⁸ Meist sind dann »Lehrfächer« gemeint, was letztlich auf nichts anderes als auf einzelne Lehrveranstaltungstitel hindeutet, über deren Entwicklung und gegebenenfalls Ausdifferenzierung natürlich besonders die Auswertung historischer Vorlesungsverzeichnisse Auskunft geben kann.¹⁹ Eine solche Gleichsetzung von Disziplin und Lehrfach bzw. -veranstaltung steigert die Zahl der Disziplinen jedoch enorm,²⁰ macht den Disziplinbegriff von diversen, letztlich lokalen Zufälligkeiten abhängig und hätte u. a. auch zur Folge, dass sich der hier als Hochphase der Disziplindifferenzierung ausgemachte Zeitraum des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts vielleicht ebenso sehr als einer der Einebnung und Nivellierung, des Absterbens und Verblassens zahlreicher, früher diversifizierterer Fächer, darstellen ließe.²¹ Auch wenn daher die bloßen Titel von Lehrveranstaltungen u. ä. hier nicht als ausreichend für das Vorliegen einer Disziplin angesehen werden sollen, spielen

Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der jüdischen Gleichberechtigung, Frankfurt am Main 2021, S. 133–164, 133: »Neue juristische Teildisziplinen etablieren sich bekanntlich in entsprechenden Lehrbüchern für Studium und Praxis.«

- 18 Damit erschöpfen sich die möglicherweise synonym gemeinten Alternativen zum Disziplinbegriff nicht. So wird neben »Fach« auch von »Wissenschaft« (etwa DIRK KAESLER, *Die frühe deutsche Soziologie 1909–1934 und ihre Entstehungsmilieus. Eine wissenschaftssoziologische Untersuchung*, Wiesbaden 1984) gesprochen, von »Wissenschaftszweig« (STOLLEIS, Wie entsteht ein Wissenschaftszweig? [Fn. 2]), sodann offenbar gleichbedeutend mit Letzterem etwa auch von »Rechtsgebiet« (ebd., S. 10). Begriffe wie »Rechtsgebiet« oder »Materie« lassen allerdings auch schlicht an den auf ein bestimmtes Sachgebiet bezogenen Normenbestand denken, von dem jedoch sicherlich nicht beabsichtigt ist, ihn mit »Disziplin« gleichzusetzen.
- 19 Siehe dazu z. B. JAN SCHRÖDER, Vorlesungsverzeichnisse als rechtsgeschichtliche Quelle, in: MICHAEL STOLLEIS et al. (Hg.), *Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag*, München 1991, S. 383–401, insb. 387 ff.
- 20 Als im Laufe des Jahrhunderts aufblühende oder überhaupt erst neu entstehende Fächer nennt etwa FRANK L. SCHÄFER, *Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht*, Frankfurt am Main 2006, S. 505 f. (dabei stark auf Lehrveranstaltungstitel abstellend): Handelsrecht, Wechselrecht, Immaterialgüterrecht und Transportrecht. Vgl. auch die Aufzählung ebd., S. 513 ff. für die Zeit ab dem Konjunkturaufschwung nach der Reichsgründung u. a.: Recht der Inhaberpapiere, Wertpapierrecht, Bankrecht, Recht der Börsen- und Bankgeschäfte, des Giro- und Scheckverkehrs; Einzelfächer des Immaterialgüterrechts: Autor-, Urheber-, Presse-, Firmen-, Patent- und Markenrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Versicherungsrecht, Transport-, Eisenbahn-, Post-, Telegraf- und Telefonrecht, sowie arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Materien.
- 21 So werden als zu dieser Zeit oder kurz vorher verschwundene Fächer bei SCHÄFER, *Juristische Germanistik* (Fn. 20), S. 505 f., genannt: Lehnrecht, Privatfürstenrecht, Ständerecht, Adels- und Bauernrecht.

(Selbst-)Bezeichnungen als Kriterium doch oft eine dominierende Rolle,²² sodass man insoweit – und wenn man es darauf beschränkt – von einer nominellen Disziplinedefinition sprechen könnte.²³ Es kommt aber auch vor, dass Phänomene, die erst aus der Retrospektive zusammengehörig und abgrenzbar scheinen, von den zeitgenössischen Akteuren selbst jedoch mit variierenden Bezeichnungen versehen wurden, von der Wissenschaftsgeschichte als eine »Disziplin« ausgemacht werden.²⁴

Ein solches Abstellen auf einen abgrenzbaren Gegenstand, unabhängig davon, ob er von den Akteuren selbst als solcher bereits einheitlich benannt wurde, verweist auch auf »den Streit, ob das disziplinspezifische Erkenntnisverfahren den disziplinspezifischen Erkenntnisgegenstand bestimmt oder umgekehrt«, also den »Streit zwischen gegenstandserzeugter und gegenstandserzeugender Methode.«²⁵ Nicht nur in (erkenntnis- und wissenschafts-)theoretischer, sondern auch in wissenschaftsgeschichtlicher Sicht zeigen sich Methode und Disziplinbildung jedenfalls immer wieder als aufs Engste miteinander verbunden. Für die Rechtswissenschaft lenkt das den Blick nicht nur auf die Frage nach

- 22 Augenmerk auf »Fach« mit besonderem Gewicht auf den Namen, Bezeichnungen und deren Wandel etwa auch bei STOLLEIS, *Wie entsteht ein Wissenschaftszweig?* (Fn. 2), S. 1.
- 23 JESTAEDT, »Öffentliches Recht« als wissenschaftliche Disziplin (Fn. 13), S. 267, Fn. 136 spricht hier (in Unterscheidung zum »wissenschaftstheoretisch-präskriptive[n] Begriff von Disziplin«) vom »wissenschaftssoziologisch-deskriptive[n], wie er an der in praxi vorfindlichen akademischen Forschungs- und Lehrgestalt der Fächer abzulesen ist«. Als Beispiel JOHANN C. PAULY, *Die Entstehung des Polizeirechts als wissenschaftliche Disziplin*, Frankfurt am Main 2000: Disziplin wohl als »Bezeichnung für ein eigenständiges Rechtsgebiet, dem gesonderte Vorlesungen und Lehrbücher gewidmet waren« (S. 1; und offenbar gleichbedeutend mit »Fach«, vgl. S. 2 und 131).
- 24 So kann MIKEŠIĆ, *Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin* (Fn. 16), die Entstehung des Sozialrechts als Disziplin etwa in den 1920er Jahren verorten, weil dort ein verstetigter und institutionalisierter Diskurs über bestimmte, von ihr als »Sozialrecht« definierte Materien eingesetzt hatte (ohne über die teils gänzlich abweichende Wortverwendung von »Sozialrecht« zu dieser Zeit zu reflektieren; dazu unten unter I.4), Michael Stolleis dagegen die »Entstehung« des Sozialrechts »als wissenschaftliches Fach [...] zwischen 1960 und 1980« ansiedeln, weil sich erst dann »die umfassende Bezeichnung ›Sozialrecht‹ für den heterogenen Normenkomplex« durchgesetzt habe (MICHAEL STOLLEIS, Hans F. Zacher und die Begründung des Sozialrechts, in: *Gedenkreden, Nachrufe 2015. Beileger zum Jahresbericht der Max-Planck-Gesellschaft*, hg. von der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., München 2016, S. 21–23, 23).
- 25 JESTAEDT, »Öffentliches Recht« als wissenschaftliche Disziplin (Fn. 13), S. 267. Dazu mit Blick auf die Differenzierung und Identität juristischer (Sub-)Disziplinen eingehender auch noch DERS., *Rechtswissenschaftstheorie* (Fn. 6), S. 193.

der disziplinkonstituierenden Funktion bestimmter Methoden,²⁶ sondern auch auf Bereiche, bei denen klassischerweise diskutiert wird, ob sie eine Disziplin oder eine Methode (oder beides) darstellen. Dies sind vor allem *Rechtsvergleichung*²⁷ und *Rechtsdogmatik*.²⁸ Will man sie als juristische Disziplinen sehen, so stellt sich auch für ihre Entwicklung der Zeitraum um die Jahrhundertwende als markant dar.²⁹

Versucht man eine Verbindung der aus den verschiedenen Disziplinverständnissen stammenden Impulse, dann lässt sich eine Disziplin hier zweckmäßig definieren als Kommunikationskonvention³⁰ oder, allgemeiner, als »Kommunikationszusammenhang«,³¹ »der den ›Gemeinschaftscharakter‹ einer disziplinären Gemeinschaft vermittelt«,³² was einen gewissen, über das bloße Vorliegen einer Lehrveranstaltung hinausgehenden »soziale[n] Zusammenhalt« voraussetzt, und damit einen bestimmten, aber nicht starr bestimmbaren Grad an Verstetigung und Institutionalisierung erfordert,³³ namentlich in Form von

26 So geht etwa PIERANGELO SCHIERA, *Laboratorium der bürgerlichen Welt. Deutsche Wissenschaft im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1992, S. 128 davon aus, dass (erst) im Zuge des Positivismus »das Verwaltungsrecht zur autonomen Wissenschaft« werden konnte.

27 Vgl. m. w. N. nur HEINZ MOHNHAUPT, Historische Vergleichung als Erkenntnis-methode. Die vergleichende Beobachtung von Recht und Staat im 18. Jahr-hundert, in: *Právněhistorické studie* 51 (2021), S. 31–50, 36.

28 Siehe hier etwa ALEXANDER STARK, *Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik*, Tübingen 2020, S. 1, 7.

29 Vgl. zur Rechtsdogmatik insoweit CHRISTIAN BUMKE, *Rechtsdogmatik. Eine Disziplin und ihre Arbeitsweise. Zugleich eine Studie über das rechtsdogmatische Arbeiten Friedrich Carl von Savignys*, Tübingen 2017, S. 26–34. Zur Rechtsvergleichung insoweit etwa der Beitrag von CHRISTOPH-ERIC MECKE in diesem Band.

30 Vgl. STOLLEIS, Wie entsteht ein Wissenschaftszweig? (Fn. 2), S. 2.

31 So aus systemtheoretischer Sicht STICHWEH, Differenzierung der Wissenschaft (Fn. 9), S. 17; DERS., Die Autopoiesis der Wissenschaft, im selben Band, S. 47–72, 56; DERS., Bildung, Individualität und die kulturelle Legitimation von Spezialisierung, ebd., S. 181–198, 182 dazu, dass »Disziplinen letztlich aus Kommunikationen bestehen«; DERS., *Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen. Physik in Deutschland 1740–1890*, Frankfurt am Main 1984, S. 50, 394; DERS., Disziplinarität, Interdisziplinarität, Transdisziplinarität – Strukturwandel des Wissenschaftssystems (1750–2020), in: TOBIAS SCHMOHL, THORSTEN PHILIPP (Hg.), *Handbuch Transdisziplinäre Didaktik*, Bielefeld 2021, S. 433–448, 434.

32 STICHWEH, Physik (Fn. 31), S. 395; vgl. auch DERS., Bildung (Fn. 31), S. 182.

33 Siehe etwa die Indikatorenabstufung bei KAESLER, Die frühe deutsche Soziologie (Fn. 18), S. 293, 295 f. Zum Kriterium des Gemeinschaftsbezugs im Sinne einer »scientific community« nur knapp STICHWEH, Disziplinarität, Interdisziplinarität, Transdisziplinarität (Fn. 31), S. 434.